



Antwort zur Anfrage Nr. 0596/2015 der Stadtratsfraktion DIE LINKE. betreffend **Verfolgung von Verstößen gegen das Betäubungsmittelgesetz (DIE LINKE)**

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

1. Gibt es eigene Ausführungsbestimmungen für das Verkehrsüberwachungsamt bzw. die dortigen Sachbearbeitenden, dass grundsätzlich bei jedem Cannabisbesitz (gem. § 14 Abs. 1 Satz 4 FeV) ein Gutachten anzuordnen ist, oder fällt dies in die alleinige Entscheidungs-kompetenz der einzelnen Sachbearbeitenden?

Es gibt keine eigenen Ausführungsbestimmungen für das Verkehrsüberwachungsamt bzw. die dortigen Sachbearbeitenden. Die gesetzliche Grundlage ist § 14 Fahrerlaubnisverordnung (FeV), die Anlage 4 Nr. 9 zur FeV, der aktuelle Verfahrenshinweis des LBM, die Begutachtungsleitlinien und die vorliegende Rechtsprechung. Jeder einzelne Fall wird nach diesen Vorgaben von allen Sachbearbeitenden gleichermaßen geprüft und entschieden. Dies gilt ebenso für die Beantwortung der Fragen 2-4.

2. Falls es eigene Ausführungsbestimmungen nach Frage 1 gibt, wie lauten diese?

Siehe hierzu Beantwortung der Frage 1.

3. Gibt es eigene Ausführungsbestimmungen für das Verkehrsüberwachungsamt bzw. die dortigen Sachbearbeitenden, welche die weitere Vorgehensweise bei Cannabisdelikten vorgibt?

Hier gibt es ebenfalls keine eigenen Ausführungsbestimmungen. Siehe hierzu auch Beantwortung der Frage 1.

4. Falls es eigene Ausführungsbestimmungen nach Frage 3 gibt, wie lauten diese?

Siehe hierzu Beantwortung der Frage 1.

5. Welche Mindest- und Maximalmaßnahmen wurden vom Verkehrsüberwachungsamt Mainz seit dem 01. Januar 2000 gegenüber Personen ausgesprochen, wenn bei diesen ein gelegentlicher Cannabiskonsum festgestellt wurde, ohne Besitzdelikt und außerhalb einer Teilnahme am Straßenverkehr?

Die Aufbewahrungsfristen der in Frage 5 genannten Fälle betragen 10 Jahre. Seit 01.01.2000 gab es eine Vielzahl gesetzlicher Änderungen die somit auch Veränderungen in den Verfahrenshinweisen und der damit verbundenen Sachbearbeitung nach sich zogen. Unter Mindestmaßnahme ist das Aussprechen einer Verwarnung zu verstehen. Die Maximalmaßnahme wäre die Entziehung der Fahrerlaubnis. Detaillierter können diese Frage und die Fragen 7+9 nicht beantwortet werden.

6. Welche Ausführungsbestimmungen bestehen für Sachverhalte nach der Frage 5 und wie lauten diese?

Hier gibt es ebenfalls keine eigenen Ausführungsbestimmungen. Hier greift ebenfalls die Beantwortung der Frage 1. Dies gilt auch für die Beantwortung der Frage 8.

7. Welche Mindest- und Maximalmaßnahmen wurden vom Verkehrsüberwachungsamt Mainz seit dem 01. Januar 2000 gegenüber Personen ausgesprochen, wenn diese sich einem Urinscreening unterziehen und dabei Cannabiskonsum festgestellt wird?

Hier gelten dieselben Ausführungen wie bei Frage 5.

8. Welche Ausführungsbestimmungen bestehen für Sachverhalte nach der Frage 7 und wie lauten diese?

Hier gelten dieselben Ausführungen wie bei Frage 6.

9. Welche Mindest- und Maximalmaßnahmen wurden vom Verkehrsüberwachungsamt Mainz seit dem 01. Januar 2000 gegenüber Personen ausgesprochen, wenn diese sich einem Urinscreening unterziehen, dabei Cannabiskonsum festgestellt wird, sich die Aufforderung zu diesem Urinscreening jedoch als rechtswidrig herausstellte?

Hier gelten dieselben Ausführungen wie bei Frage 5 und 7.

Mainz, 25.03.2015

Gez.: Katrin Eder
Beigeordnete